



Mediation - speziell in Erbsachen

Für die Fälle, in denen es zu erbrechtlichen Problemen kommt, nachfolgend einige Hinweise zu Besonderheiten der Mediation.

1. Mediation VOR dem Erbfall

In besonders gelagerten Fällen kann es sich anbieten, die Interessen der Erben **rechtzeitig vor dem Erbfall** mit diesen zu besprechen und - wenn hier Interessenkonflikte offenbar werden - diese Konflikte noch vor dem Erbfall zum Beispiel durch eine Mediation zu klären.

Dies ist z. B. dann angezeigt, wenn mehrere Kinder des Erblassers als potentielle Erben vorhanden sind, aber ein Wohnhaus oder anderer wertvoller Gegenstand nur einem bestimmten Erben zukommen soll oder dann, wenn größere Vermögen zwar verteilt, aber in bestimmter Weise zugeordnet werden sollen, und der jeweilige Erblasser zum einen erreichen möchte, dass die Nachlassmasse so verteilt wird, wie er sich dies wünscht, andererseits aber auch ein Streit zwischen den Erben ausgeschlossen werden soll.

Insbesondere dann, wenn ein Gewerbebetrieb, ein Unternehmen oder sonstige Wirtschaftseinheiten auch nach dem Tod des Erblassers nicht etwa zerschlagen werden, sondern fortexistieren sollen, ist es unerlässlich, die Nachfolge-Frage zwischen dem Erblasser, den gesetzlichen Erben und möglicherweise weiteren Personen (Geschäftsführung, Mitgesellschafter) zu klären. Um möglichst eine zukunftssichere Lösung zu finden, die nicht von einem Einzelnen später angegriffen wird, ist es erforderlich, die **Interessen aller** am Verfahren beteiligten Personen zu berücksichtigen und einzubinden. Dies geschieht optimal durch ein Mediationsverfahren.

Vorteile für den Erblasser nach Klärung durch eine Mediation:

- der Erblasser kann sicher sein, dass die Verteilung seiner Güter mit den von ihm bedachten Personen geklärt ist und so erfolgt, wie er sich dies wünscht;
- die Mediation klärt die Interessen aller Erben und Pflichtteilsberechtigten, so dass der Familienfrieden gewahrt oder eventuell erst wiederhergestellt wird;



- es besteht eine gute Aussicht dafür, dass es nach dem Tode des Erblassers unter den Erben nicht zum Streit kommt;
- eventuell lernt der Erblasser auf diese Weise völlig neue Eigenschaften derjenigen Personen kennen, die er bisher zu kennen glaubte;
- der Erblasser erlebt noch die Dankbarkeit derjenigen Personen, denen er etwas zuwendet.

Denkbare Nachteile und Risiken einer Mediation vor dem Erbfall:

- häufig sind es die Erben, die mit dem Erblasser noch gar nicht über den Tod und das Erbe sprechen wollen, sondern sich derartigen Gesprächen entziehen ("dafür ist doch noch sooo viel Zeit...");
- wenn die Wünsche des Erblassers nicht den Begehrlichkeiten der Erben und Pflichtteilsberechtigten entsprechen, muss dieser Konflikt geregelt werden;
- eventuell lernt der Erblasser auf diese Weise völlig neue Eigenschaften derjenigen Personen kennen, die er bisher zu kennen glaubte.

Wer einen Konflikt vermeiden will, kommt nicht umhin, sich den verschiedenen Interessen der Konfliktparteien zustellen. Interessengegensätze, die nicht geklärt, sondern "unter den Teppich gekehrt werden", verstärken sich im Laufe der Zeit nachhaltig, sodass es immer schwerer wird, hierfür noch einen angemessenen Ausgleich zu finden.

Der Erblasser, der seinen Erben etwas Gutes tun will und gleichzeitig erreichen möchte, dass dieses Gute zwischen ihnen nicht zum Streit führt, sollte klären, welche Interessen diese Erben gegenwärtig und für die Zukunft bewegen.



2. Mediation NACH dem Erbfall

Nach dem Erbfall kommt es häufig auf Grund von unbewältigten Emotionen und Verletzungen aus der Vergangenheit, aber auch wegen der als "ungerecht" empfundenen Verteilung des Nachlasses zu Spannungen zwischen den Erben und insbesondere auch den Pflichtteilsberechtigten.

Ein verantwortungsbewusster Mediator wird im Rahmen der ersten Besprechung derartigen Personen empfehlen, zunächst rechtlichen Rat einzuholen. Diese Beratung durch **Rechtsanwälte als Parteivertreter** ist auch dann erforderlich, wenn die Erben eine Mediation wünschen; denn der Mediator kann *parteilichen* Rat auf Grund seiner Stellung zwischen den Konfliktparteien nicht erteilen. Andererseits ist es aber dringend erforderlich, dass für jeden einzelnen der an einem derartigen Verfahren Beteiligten zuvor geklärt wird, wie seine rechtliche Situation aussieht. Der jeweilige Rechtsanwalt wird dabei auch zu prüfen haben, ob für seinen Mandanten aktuell irgendwelche Erklärungen abgegeben werden müssen, Fristen zu wahren oder sonstige Eilmaßnahmen geboten sind.

Im ersten Gespräch mit den Parteien wird der Mediator mit den Beteiligten sodann die vorgefundene Sachlage klären. Soweit die ihm vorgelegte Dokumentation nicht ausreicht, ist es erforderlich, dass die Beteiligten den Sachverhalt weiter aufklären. Zur Vorbereitung können die Beteiligten - gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Rechtsanwälte - z. B. folgende Fragen klären:

- besteht zwischen allen Beteiligten Einigkeit über die **Rechtslage**, z. B. über die Auslegung eines Testaments?
- gegebenenfalls: auf welchem Hintergrund sind die verschiedenen Auffassungen entstanden?
- besteht zwischen allen Beteiligten Einigkeit über den **Umfang** des Nachlasses, also über die in den Nachlass gefallenen Vermögensgegenstände?
- besteht Einigkeit über den **Wert** der verschiedenen Vermögensgegenstände?
- gab es bisher bereits Lösungsvorschläge und aus welchen Gründen wurden diese nicht realisiert?



Im Rahmen des Mediationsverfahrens sind die daran teilnehmenden Personen frei, die Rechtslage so zu gestalten, dass dies Ihren Interessen optimal entspricht. Dabei können u. a. auch steuerliche, gesellschaftsrechtliche und natürlich auch emotionale Interessen Berücksichtigung finden. Dies ist der große Vorzug des Mediationsverfahrens gegenüber jeder streitigen Auseinandersetzung vor Gericht.

Zum Abschluss des Mediationsverfahrens ist die gefundene Vereinbarung so zu gestalten, dass sie rechtlich sicher ist. Der Mediator wird den Beteiligten also empfehlen, vor Unterzeichnung der Vereinbarung wieder ihren Rechtsanwalt dazu zu befragen. Soweit es um Übertragung von Grundstücken, Gesellschaftsanteilen oder ähnliche formgebundene Handlungen geht, bedarf die Vereinbarung der notariellen Beurkundung.